

58. Läßt sich im schwurgerichtlichen Verfahren der im Verlesen eines Protokolls ohne Unterschrift liegende Verstoß durch angemessene Erklärungen des Vorsitzenden heilen?

St.R.D. §§ 186. 250.

I. Straffenat. Ur. v. 2. April 1908 g. C. I 140/08.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte München I.

Aus den Gründen:

Laut Sitzungsprotokolls ist in der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf den Tod des Zeugen M. das im Eingang die Anwesenheit des Amtsrichters S. und eines Gerichtsschreibers bestätigende „Protokoll über dessen frühere richterliche Vernehmung verlesen, nach der Verlesung aber konstatiert worden, daß diesem Protokolle die Unterschrift des um Vernehmung ersuchten Richters mangelte“. In der Tat ist das Protokoll nur von dem Zeugen M. und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Nachdem die Verhandlung unterbrochen und wieder eröffnet worden war, hat der Vorsitzende „zunächst seine Konstatierung hinsichtlich des Fehlens der Unterschrift des ersuchten Richters auf dem Protokoll über die Vernehmung des M. wiederholt“ und nach anderweiten Erörterungen mit dem Verteidiger und dem Staatsanwalt „die Geschworenen dahin belehrt, daß das verlesene Protokoll vom 11. Mai 1907 als unzulässiges Beweismittel zu erachten, die Verlesung als nicht geschehen zu betrachten und der Inhalt des Protokolls bei Beurteilung der Sache und Schöpfung des Wahrspruchs von ihnen vollständig außer acht zu lassen sei“. . . . Auf diesen Sachverhalt versucht der Verteidiger die Rüge einer Verletzung von §§ 186 und 250 St.P.D. zu stützen, aber ohne Erfolg.

Zugegeben mag ihm werden, daß die Verlesung des sog. Protokolls vom 11. Mai 1907 unzulässig war, weil es — entgegen dem § 186 Abs. 1 Schlusssatz St.P.D. — von dem Verhörrichter nicht unterzeichnet, also nicht abgeschlossen und kein Nachweis für eine „richterliche Vernehmung“ im Sinne von § 250 Abs. 1 St.P.D. ist. Unbestreitbar konnte auch, wie der Verteidiger weiter vorschützt, die einmal geschehene Verlesung nicht tatsächlich ungeschehen gemacht, ihr Eindruck auf das Wahrnehmungs- und Vorstellungsvermögen der Geschworenen nicht mit rückwirkender Kraft gänzlich zerstört werden. Dagegen verhält sich der Verteidiger im Irrtum, soweit er die Ungemessenheit und Statthaftigkeit der zur Heilung des Verstoßes vorgenommenen Maßregeln bestreitet. Einerseits wird durch Vorführung eines vom Gesetz mißbilligten Beweismittels die Hauptverhandlung an sich mit einem Mangel behaftet, welcher bei Geltend-

machung im Revisionswege die Aufhebung des Urteils und seiner Unterlagen nach sich zieht. Andererseits ließe es dem Gesetze zuwider, wenn angesichts einer derartigen Ordnungswidrigkeit die Hauptverhandlung abgebrochen und vor einer neu zu besetzenden Richter- oder Geschworenenbank vorgenommen würde. Grundsätzliche Unheilbarkeit eines die Beweisaufnahme betreffenden Prozeßverstosses vorauszusetzen, ist weder durch den Begriff noch durch die maßgebenden Gesetzesvorschriften geboten, und da nach Aufdeckung eines solchen die Revision rechtfertigenden Verstosses das Fortfahren in der Verhandlung ohne dessen Beseitigung als widersinnig und verschleppend mit den Anforderungen geordneter Rechtspflege schlechthin unvereinbar wäre, muß eine innerhalb der Verhandlung selbst erfolgende Berichtigung oder Ausschaltung des Verstosses denkbar und erlaubt sein. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende nicht nur zweimal das Fehlen der Unterschrift des Verhörrichters unter dem „Protokoll“ vom 11. Mai 1907 als wesentlich hervorgehoben, sondern auch die Geschworenen ausdrücklich und eingehend über die Notwendigkeit belehrt, bei ihrer Entscheidung den Inhalt des „Protokolls“ vollständig außer acht zu lassen. Nicht abzusehen ist, weshalb sie der Belehrung unzugänglich gewesen sein sollten. Will aber zufolge neuer Aufklärung ein vernünftiger Mensch ernstlich bei Beurteilung gewisser Beweisergebnisse einzelne bestimmte Erkenntnisquellen dem Kreise seiner Erwägungen und Schlußfolgerungen ferne halten, so vermag er dies nach den Gesetzen des willkürlichen Denkens selbst dann durchzuführen, wenn er ursprünglich jenen Erkenntnisquellen weniger oder mehr Gewicht beigelegt hatte. Deshalb zeigt sich ausgeschlossen, daß der Spruch und damit das schwurgerichtliche Urteil auf dem vorgekommenen, aber sofort erkannten und unschädlich gemachten Verstoße beruhen. . . .